

# KINDERGARTENORDNUNG

für den Kindergarten Niederwaldkirchen  
geltend ab 1. September 2015

## I. Betrieb eines Kindergartens

Die Marktgemeinde Niederwaldkirchen betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes LGBl.Nr. 39 /2007 in der geltenden Fassung vom 01.02.2012 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.05.2015, mit dem Sitz in 4174 Niederwaldkirchen, Mühlstraße 3.

## II. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| 1. Sommerferien/Hauptferien: | 1. August bis 1. Sonntag im September      |
| 2. Weihnachtsferien:         | 24. Dezember bis einschließlich 06. Jänner |
| 3. Osterferien:              | Karwoche bis einschließlich Ostermontag    |

## III. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit des Kindergartens ist

Montag und Donnerstag	von 7:00 bis 14:00 Uhr / Mittagessen
Dienstag und Mittwoch	von 7:00 bis 16:00 Uhr / Mittagessen
Freitag	von 7:00 bis 13:00 Uhr

1. Der Besuch bis 14:00 Uhr kann nur mit Mittagessen in Anspruch genommen werden. Anmeldungen können monatlich vorgenommen werden, solange die Gruppenhöchstzahl nicht überschritten ist, sind aber dann für das jeweilige Kindergartenjahr verbindlich.
2. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
3. Wenn von der Kindergartenleitung für den gesamten Kindergarten Ausflüge bzw. Kulturveranstaltungen organisiert werden, müssen die Kinder, welche daran nicht teilnehmen wollen, an diesem Tag zu Hause bleiben.

## IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten wird keine alterserweiterte Kindergartengruppe angeboten.
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. März beim Marktgemeindeamt Niederwaldkirchen zu erfolgen: Die Termine für die Anmeldung werden den Eltern zeitgerecht bekannt gegeben.

**Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) **Impfbescheinigung**
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
  5. Die Marktgemeinde Niederwaldkirchen entscheidet bis zum 30. April über die Aufnahme in den Kindergarten.

6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

## V. Beitrag

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
2. Für Kinder
  - in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate
  - in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind
  - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Kindergärten- und Horte- Elternbeitragsverordnung LGBl. 54/2008 zu leisten.
3. Bastelbeitrag: Im September eines jeden Kindergartenjahres wird ein Materialbeitrag für Werkarbeiten in der Höhe von € 55,- für das gesamte Kindergartenjahr eingehoben.

## VI. Kindergartenpflicht

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt.

- a) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- b) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen (Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt).
- c) Gerechtfertigtes Fernbleiben vom verpflichtenden Kindergartenbesuch
  - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern;
  - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie);
  - bei urlaubsbedingter Abwesenheit max. 3 Wochen an denen Kindergartenpflicht besteht.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu Benachrichtigen:

  - durch eine schriftliche Entschuldigung
  - oder durch telefonische Verständigung
  - oder ein ärztliches Attest.
- d) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit. c hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt
- e) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.
- f) Keine Kindergartenpflicht an schulautonomen freien Tagen und in gesetzlichen Schulferien. Zur Organisation des Kindergartenbetriebes werden vom Kindergartenpersonal für diese Tage und für den Monat Juli schriftliche verbindliche An- bzw. Abmeldungen eingeholt.

## VII. Beginn und Ende der Kindergartenpflicht - § 3a Abs. 3 Oö. KBG

- Beginn: 2. Montag im September.
- Ende: Beginn der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 Oö. Schulzeitgesetz

## VIII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung und beim Marktgemeindeamt Niederwaldkirchen zu erfolgen.  
Kindergartenpflichtige Kinder können unter den unter § 3b Oö. KBG angeführten Voraussetzungen vom Besuch eines Kindergartens abgemeldet werden.

### IX. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

### IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Niederwaldkirchen unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

### X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Eltern haben die Kindergartenleitung von **erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.  
Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.

7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte- bzw. Sammelstellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.  
Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

## **XI. Pflichten des Rechtsträgers**


1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

## **XII. Datenschutz**

Die Eltern erklären sich bereit, dass Telefonnummern, Adressen für interne Zwecke verwendet und an die anderen Kindergartenkinder weitergegeben werden dürfen (Namensliste mit Telefonnummer). Ihr Kind darf auf Fotos abgebildet und eventuell in diversen Broschüren veröffentlicht werden.

08.05.2015

\_\_\_\_\_  
Datum

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsträger